

Ausschuss für Stadtentwicklung	11.07.2018
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 458/2018-1
Stand	05.07.2018

Betreff Mitteilung betr. Klageverfahren gegen die Baugenehmigung zur Errichtung eines Einkaufszentrums in Roisdorf

Sachverhalt

In der Vorlage Nr. 407/2017-7 hat die Verwaltung u.a. berichtet, dass der Antragsteller des Normenkontrollverfahrens auch Klage gegen die Baugenehmigung vom 15.03.2016 für den Neubau und die Erweiterung des Einkaufszentrums in der Fassung der Nachtragsbaugenehmigung vom 20.07.2016 erhoben hat. Mit Urteil vom 19.01.2017 wurde die Klage vom Verwaltungsgericht Köln abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger am 16.02.2017 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Diesen Antrag hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen jetzt mit Beschluss vom 21.06.2018 abgelehnt.

Das Oberverwaltungsgericht sieht keinen der vom Kläger dargelegten Zulassungsgründe als gegeben an. Aus dem Vortrag des Klägers ergäben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils noch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten oder ein der Beurteilung des Senats unterliegender Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruhen kann.

Das Oberverwaltungsgericht stellt insbesondere fest, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts, das Vorhaben sei nicht wegen der mit seiner Nutzung verbundenen Lärmemissionen gegenüber dem Kläger rücksichtslos, mit dem Zulassungsvorbringen nicht durchgreifend in Zweifel gezogen werde. Inwieweit unabhängig von der gutachterlich festgestellten Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm eine Rücksichtslosigkeit des Vorhabens wegen der besonderen Lästigkeit der mit dem Anlieferungsverkehr verbundenen Geräuschbelastung für den Kläger gegeben sein soll, werde nicht dargetan. Die TA Lärm sehe insbesondere Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit vor, die bei der Immissionsprognose nach Angaben der Gutachter berücksichtigt worden seien.

Die erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines Einkaufszentrums in Roisdorf ist damit bestandskräftig.

Besonderheiten, die im weiteren Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen wären, ergeben sich hieraus nicht.